

Drägerwerk AG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Drägerwerk AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. November 2002 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2002 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 21. Mai 2003 entspricht. Hiervon galten bzw. gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

1. Die Gesellschaft hat bei der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2003 nur die Tagesordnung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und den Konzernabschluss 2003 erst im Anschluss an die Bilanzpressekonferenz in das Internet eingestellt (Ziffer 2.3.1 Satz 3 des Kodex). Eine Veröffentlichung auch der sonstigen für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen sowie des vollständigen Geschäftsberichts auf der Internetseite ist erstmals für die ordentliche Hauptversammlung 2004 geplant.
2. Der Vorstand bestellt keinen Gesellschaftsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung (Ziffer 2.3.3 Satz 3 des Kodex). Die ein Stimmrecht gewährenden Stammaktien werden direkt bzw. indirekt nur von Mitgliedern der Familie Dräger gehalten, deshalb geht die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters an den Bedürfnissen der Aktionäre der Drägerwerk AG vorbei.
3. Die sich aus den Empfehlungen des Kodex ergebenden Angaben im Anhang und im Konzernabschluss sind für das Geschäftsjahr 2002 nicht gemacht worden. Sie werden für das Geschäftsjahr 2003 mit der Ausnahme erfolgen, dass eine individualisierte Angabe der Vorstandsgehälter (Ziffer 4.2.4 des Kodex) nicht erfolgen wird. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen, nicht jedoch auch aus Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter zusammen.
4. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht in jedem Falle durch die Vorstandsverträge festgelegt worden (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 des Kodex). Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist am 07. Februar 2003 um eine Regelung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ergänzt worden.
5. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder war und ist nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 des Kodex). Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

6. Die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfolgte und erfolgt nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB (Ziffer 7.1.1 des Kodex). Nach jetzigem Stand ist eine Konzernrechnungslegung nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den Konzernabschluss 2004 geplant.

Die Aufstellung, Prüfung und öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses sowie der Zwischenberichte erfolgten und erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Einhaltung der weitergehenden Fristen des Kodex (Ziffer 7.1.2 des Kodex) war und ist noch nicht möglich, ist aber für den Konzernabschluss 2004 beabsichtigt.

Lübeck, im Dezember 2003